

Christliche Patientenvorsorge

Ein Kurzkomentar v. Lutz Barth zur

Stellungnahme der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung zur Christlichen Patientenvorsorge durch Patientenvollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung ((22.08.11)

*von Dr. iur. Steffen Augsberg
Prof. Dr. iur. Wolfram Höfling, M.A.¹.*

Vorweg möchte ich betonen, dass die Stellungnahme der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung zur christlichen Patientenvorsorge eine intensive und damit substantielle Kritik erfahren müsste, die an dieser Stelle allerdings nicht geleistet werden kann; dies insbesondere deshalb nicht, weil kirchenspezifische Zentraldogmen (u.a. von der „Heiligkeit des Lebens“) nach dem kirchlichen Selbstverständnis (insbesondere der verfassten katholischen Amtskirche) unmittelbar Konsequenzen für das individuelle Selbstbestimmungsrecht gerade der gläubigen Christen zeitigen. Dieser Umstand führt zwar nicht selten im säkularen Verfassungsstaat zu Irritationen – „Irritationen“, die aber letztlich ihren Ursprung in der Verfassung selbst haben und durchaus auch gewollt sind, wie sich unschwer aus der Bedeutung der Kirchen im Allgemeinen und der Religionsfreiheit im Besonderen ergeben dürfte.

Soweit ersichtlich, erhebt die christliche Patientenverfügung eben nicht den Anspruch, jenseits des christlichen Menschenbildes zugleich auch andere „Menschenbilder“ in ihrer Handreichung zu berücksichtigen, die ggf. einen anderen Text sowohl der Begründung als auch der konkreten „Musterformulare“ als Alternativen notwendig nach sich gezogen hätten.

Bereits das Geleitwort zur christlichen Patientenvorsorge weist darauf hin, dass in erster Linie theologisch-ethische Aspekte eines christlichen Umgangs mit dem Ende des irdischen Lebens neben den rechtlichen Aspekten berücksichtigt werden (Christliche Patientenvorsorge, aaO., S. 4²). Dies ist auch konsequent, so dass die Handreichung neben dem verbindlichen Recht sich zuvörderst dem christlichen Glauben verpflichtet wissen möchte und von daher von den christlichen Überzeugungen geprägt ist, die wir im Übrigen angesichts der hohen Bedeutung nicht nur der Religions-, sondern auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit schlicht zu respektieren haben.

¹ Quelle: Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung >>> <http://www.hospize.de/docs/hib/Patientenschutz%20Info%20Dienst%202011.pdf> <<< (pdf.)

² Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung (2010); online unter EKD >>> <http://www.ekd.de/download/patientenvorsorge.pdf> <<<

Von dieser Warte aus betrachtet³ überrascht es nicht, wenn das im Übrigen auch von den Kirchen anerkannte Selbstbestimmungsrecht gerade am Ende eines Lebens eine Modifikation anhand von christlichen Überzeugungen erfährt, auf die hinzuweisen nicht nur legitim, sondern geradezu notwendig ist:

„Das Leben ist uns von Gott gegeben. Er befähigt uns dazu, es in allen seinen Phasen verantwortlich zu gestalten. Dazu gehört, sowohl für das tätige Leben als auch für das Sterben Vorsorge zu treffen... Wir können über unser eigenes Leben nicht grenzenlos verfügen. Genauso wenig haben wir das Recht, über den Wert eines anderen menschlichen Lebens zu entscheiden. Jeder Mensch hat seine Würde, seinen Wert und sein Lebensrecht von Gott her. Er ist darum ungleich mehr, als er von sich selbst weiß. Kein Mensch kann genau wissen, was er für andere bedeutet. Im Glauben an den Gott des Lebens wissen wir, dass jeder Mensch mit seinem Leben – wie immer es beschaffen ist – unentbehrlich und wertvoll ist.“⁴

In diesem Sinne bleibt es freilich den Kirchen auch vorbehalten, im Rahmen der Konkretisierung des Selbstbestimmungsrechts den „Fürsorgegedanken“ besonders hervorzuheben, der im Zweifel auch mit einem Paternalismus gleichgesetzt werden kann. Sofern sich der gläubige Christ an der Handreichung zu orientieren gedenkt, ist dies ausdrücklich in seine eigene Verantwortung gestellt, mag auch die Handreichung nicht alle vom „allgemeinen Gesetz“ her möglichen Alternativen aufzeigen, geschweige denn ein Modell favorisieren, dass einer Normhierarchie im säkularen Verfassungsstaat vielleicht eher entsprechen würde, will heißen: es bleibt den Kirchen vorbehalten, in welcher Reihenfolge (!) sie die einzelnen Vorsorgemöglichkeiten „abhandeln“.

Ob die Vorstellungen der Christlichen Patientenvorsorge deutlich mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben konfliktieren, wie die Autoren Augsberg und Höfling zu bedenken geben⁵, mag eine interessante Frage sein, die allerdings nicht (!) mit den von den Autoren aufgeworfenen „Spannungsfeldern“ beantwortet werden kann. Entscheidend ist, dass die Handreichung zur christlichen Patientenvorsorge „nur“ im Rahmen eines theologischen Kontextes zu entfalten ist und gerade hierdurch ein Weg skizziert wird, der die verfassungsrechtlichen „Konflikte“ nicht nur aufzulösen, sondern letztlich auch zu vermeiden hilft: das Selbstbestimmungsrecht wird vom gläubigen Christen gerade eingedenk der kirchlichen Zentraldogmen wahrgenommen und insofern bezieht er zugleich auch aus seinem Glauben von hier aus seine „Grenzen“, die er für sich als verbindlich erachtet (resp. erachten kann).

Gerade diese „Grundhaltung“ macht die Handreichung entgegen der Auffassung der beiden Autoren Augsberg und Höfling nicht angreifbar, sondern erst möglich und zwar auch im Hinblick auf die mögliche „Reichweitenbeschränkung“!

Die „Heiligkeit des Lebens“ und ihre theologisch-dogmatische Fundierung mit dem Anspruch der „Wahrheit“ nimmt unmittelbar Einfluss auf die selbstbestimmte Entscheidung des Patienten, für die er nicht nur selbst eine hohe Verantwortung trägt, sondern letztlich auch (und dies ist besonders gewichtig!) in einer besonderen Verantwortung und damit „Pflichtenbindung“ gegenüber dem Schöpfer wahrnehmen kann.

³ vgl. dazu insbesondere unter Ziff. 2 – Was ist das Besondere an der Christlichen Patientenvorsorge?

⁴ Christliche Patientenvorsorge, aaO., S. 11

⁵ vgl. dazu Stellungnahme, aaO., S. 23 ff.

Dies mögen wir respektieren und insofern können die Kirchen und freilich die gläubigen Christen der Kritik der beiden Autoren mit Gelassenheit entgegen sehen: Die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten dürfen in Ansehung an Kirchendogmen von den gläubigen Christen durchaus in einer Weise wahrgenommen werden, die den zentralen und unverrückbaren Glaubenssätzen entsprechen.

Von daher dürfte aus der Sicht der Kirchen keine Veranlassung bestehen, ihre Handreichung entsprechend zu überarbeiten; das Verfassungsrecht gebietet ein solches nicht!

L. Barth, 06.09.11

© IQB 2011

>>> Impressum/Haftungsausschluss <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>